

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0082023

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand sind drei auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Beiträge, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 17.01.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 23.01.2023 wie folgt einstimmig entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt keinen, der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände und ist somit

**nicht rechtswidrig.**

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt sind mehrere Beiträge von unterschiedlichen Nutzer\*innen, die auf der Plattform [...] öffentlich für jedermann zugänglich sind.

Die Beiträge sind öffentlich für sämtliche Nutzer auf der Internetplattform [...] unter folgenden URLs abrufbar.

[...]

(im Folgenden Beitrag 1 genannt)

[...]

(im Folgenden Beitrag 2 genannt)

[...]

(im Folgenden Beitrag 3 genannt)

Beitrag 1 war bereits Gegenstand einer Entscheidung eines NetzDG Prüfausschusses vom 06.10.2021 (Az. der FSM NetzDG0522021), der bereits im Jahr 2021 gleichlautend auf der

Plattform [...] von der Nutzer\*in „dasschweigendurchbrechen“ veröffentlicht wurde. Auf dem Profil der Nutzer\*in „schweigendurchbrechen“ findet sich der gleichlautende Beitrag mit folgendem Text:

*„Gegen T. S., den Bundestagswahlkandidaten der Nürnberger LINKEN werden seit Monaten von verschiedenen Personen Vorwürfe wegen übergriffigen Verhaltens erhoben, darüber berichteten am 10. September 2021 auch die Nürnberg Nachrichten. Laut diesem Bericht hat T. S. vier Parteimitglieder wegen §188 StGB angezeigt. Auch die Partei DIE LINKE stellt sich schützend vor ihren Direktkandidaten. All das ist ein Skandal, wie nun auch Berichte aus der Nürnberger Linkspartei heraus belegen. Über Jahrzehnte haben Feminist:innen sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten thematisiert, Feminist:innen haben erkämpft, dass Betroffenen zugehört und solidarisch zur Seite gestanden wurde. Wenn jetzt in Nürnberg Menschen Vorwürfe wegen übergriffen Verhaltens erheben, dann ist für uns klar: Wir nehmen diese Vorwürfe ernst, wir solidarisieren uns mit ihnen und wir werden uns nicht einschüchtern lassen. Innerhalb der Partei sind die Vorwürfe seit Monaten bekannt, der Aufarbeitungsprozess wurde laut den Nürnberger Nachrichten ebenso eingestellt, wie zwei Anzeigen bei der Polizei: Der Grund in beiden Fällen sei, das Aussage gegen Aussage gestanden habe. Vom deutschen Staat und der Polizei erwarten wir nichts anderes, die LINKE bezeichnet sich jedoch selbst als feministische Partei, die sexualisierte Gewalt entschieden bekämpfen will. Dass der Nürnberger Kreisverband jetzt geschlossen hinter T. S. stellt, dass die Vorwürfe mehrere Betroffener einfach abgetan werden und stattdessen einem einzelnen Mann geglaubt wird, hat mit Feminismus nichts zu tun. Dass es bis gestern (24.05.2021) keine kritischen Stimmen zu diesem Umgang aus der Partei gab, zeigt vielmehr, dass die Partei um einen Skandal im Wahlkampf zu vermeiden, jederzeit bereit ist, politische Ideale über Bord zu werfen. All das ist bereits ein Skandal und Grund genug, Kooperationen mit dieser Partei einzustellen. Die LINKE Nürnberg geht aber noch einen Schritt weiter: Auf eine Bitte die wir unsererseits an ihn persönlich schickten, nicht an einer Veranstaltung teilzunehmen, da wir es als zentralen Bestandteil antisexistischer Praxis ansehen, Vorwürfe ernst zu nehmen, bis sie vollumpfänglich ausgeräumt sind, reagierten Amts- und Mandatsträger:innen der Nürnberger und Bayerischen Linkspartei mit einer gemeinsamen Mail, welche aus feministischer Perspektive als unterirdisch kategorisiert werden kann: Das Definitionsmachtprinzip, (Anm: also Vorwürfe übergriffigen Verhaltens ernst zu nehmen) lehne man ab, da man mit dem „System der Willkür“ (Anm: in DDR und Stalinismus) gebrochen habe. Des weiteren wolle man darauf hinweisen, dass solche Äußerungen nach verschiedenen Paragraphen strafbar seien. Der Nürnberger Kreisverband bedient sich damit nicht nur antifeministischer Rhetorik, wie man sie eigentlich nur von der AfD kennt, er droht auch ganz offen aktiven Feminist:innen mit Repression. Laut dem Titel des Artikels in den Nürnberger Nachrichten hat T. S. seinen Worten nun Taten folgen lassen und Anzeige gegen vier ihm bekannte Parteimitglieder gestellt. Er und die LINKE Nürnberg, liefern einer Polizei, in der jeden Tag neue extrem rechte Einzelfälle bekannt werden, ganz bewusst Gründe andere Linke zu kriminalisieren, Hausdurchsuchungen und Strukturermittlungen zu führen. Spätestens hier wird klar, die Partei die LINKE hat sich in Nürnberg von einer Bündnispartnerin zu einer ganz konkreten Gefahr für Feminist:innen und Antifaschist:innen gewandelt. Wir werden uns*

*von all dem nicht einschüchtern lassen. Wir werden weiter feministische Kämpfe führen, wir geben nicht nach. Hoch die feministische Solidarität!*

Die Nutzer\*in „Gruppe Antithese“ veröffentlichte auf ihrem Profil folgenden Textbeitrag (Beitrag 2):

*"Gegen T. S., den Kandidaten der #Nürnberg er Linkspartei, werden seit Monaten von mehreren Personen Vorwürfe wegen übergriffigen Verhalten erhoben. Sein Umgang damit und auch der Umgang der Partei lassen sich als worst Practice in solchen Situationen beschreiben. Wir fordern ihn deshalb zum Rücktritt von all seinen Ämtern und Mandaten und die Partei zu einer Aufarbeitung der Geschehnisse und einer kritischen Auseinandersetzung mit den Strukturen, die diese ermöglicht haben, auf!"*

Der Nutzer [...] veröffentlichte auf seinem Profil folgenden Textbeitrag (Beitrag 3):

*„Sodele. Und wenn sich jemand fragt, weshalb ich aus der LINKEN ausgetreten bin - hier ist der Grund: Es ist mir schleierhaft, wie man es als vorgeblich feministische Partei in Kauf nehmen kann, solch einen Umgang mit mutmaßlich Betroffenen von Sexismus und Belästigung zu billigen. Im Wahlkampf zur Kommunalwahl in Bayern habe ich ein Bekenntnis zur feministischen Initiative abgegeben. Das tat ich nicht allein aus persönlicher Überzeugung, sondern gab damit auch ein Versprechen ab. Dass dieses Versprechen eines Tages ein Keil sein wird, der zwischen mir und der Partei steht, vermochte ich damals nicht zu glauben. Und doch wird mein Verdacht, mit diesem Bestreben in der Partei unerwünscht zu sein, bekräftigt. Dem Bestreben, dass die Benennung sexistischer Vorfälle in der Partei einer behutsamen und sorgfältigen Aufarbeitung bedarf. Niemals dürfen innerparteilich und ordnungsgemäß vorgetragene Vorwürfe zu systematischer Einschüchterung, Eindämmung und Diskreditierung der mutmaßlich Betroffenen führen. Leider zeigte sich, dass der Kreisverband Nürnberg und der Landesverband Bayern keine Vorbilder für eine behutsame und sorgfältige Aufarbeitung sind. Mehreren Zeitungsartikeln in der mittelfränkischen Lokalpresse ist bekanntlich zu entnehmen, dass der Nürnberger Bundestagskandidat der LINKEN gegen vier Antragsteller\*innen eines Antrags auf seinen Parteiausschluss Strafanzeige wegen Verleumdung gestellt hat. Gegenstand dieses bislang parteiinternen Antrags sind mehrere Vorwürfe übergriffigen Verhaltens, auf die der jetzige Kandidat im Rahmen einer Aufstellungsversammlung in Nürnberg am 05.03.2021 einging, indem er sinngemäß zumindest einräumte, dass diese Vorwürfe bestehen. Kurz nach dem Stellen des Antrags erreichte die Antragstellenden eine Abmahnung durch RAin [gelöscht], durch welche unter anderem ein Zurückziehen des Antrags erwirkt werden sollte. Bei einer Zuwiderhandlung drohe Antragstellenden eine Strafzahlung von mehreren zehntausend Euro, so die Forderung. Zudem sollen die Antragstellenden eine Summe von insgesamt etwa 6400€ an die Anwältin zahlen, um die Auslagen des mutmaßlich Geschädigten zu begleichen.*

*Die Antragstellenden kamen der Aufforderung nicht nach, und so ließ sich die Anwältin den Antrag von der Landesschiedskommission erneut zusenden - wohl, um das Verfahren zu verzögern. Bis heute wirkt es, als wolle man warten, bis alles im Sande verläuft.*

*Das Vorgehen des Kandidaten wurde als stark belastend empfunden, wird jedoch vom Kreisvorstand Nürnberg durch eine öffentliche Solidarisierung mit dem Kandidaten unterstützt und vom Landesvorstand Bayern weitgehend gebilligt. So geht der Umgang mit den mutmaßlich Betroffenen kaum über das Angebot zur Vermittlung psychologischer Betreuung und andere vage Ratschläge hinaus. Ich finde, dass dieses Vorgehen nicht nur aus feministischer Sicht zweifelhaft, sondern durch die Ausnutzung finanzieller Autorität durch den Kandidaten als im übelsten Sinne kapitalistisch zu bezeichnen ist. Es kommt hinzu, dass RAin [gelöscht], welche übrigens auch Teil der Bundesschiedskommission der LINKEN ist, in der Lokalpresse von einer "Diffamierungskampagne" gegen den Kandidaten spricht. Angeblich wolle man dem Kandidaten aus Hinterlist im Wahlkampf schaden. Indirekt soll den Antragstellenden wohl zudem unterstellt werden, einen bislang anonymen Post veröffentlicht zu haben, der lediglich das Vorhandensein von Vorwürfen gegen den Kandidaten benennt und den Umgang der Partei hiermit kritisiert. Die mutmaßlich Betroffenen distanzieren sich von diesem Vorwurf. Mutmaßlich Betroffene in ein solches Licht zu rücken ist nicht nur kontraproduktiv, sondern verbietet sich in meinen Augen von selbst. Ich sage: Dies ist nicht der Ansatz, den die LINKE gemäß ihrem Wahlprogramm vorsieht.*

*Leider bedeutet diese beschriebene Diskrepanz Public Reason zwischen dem beworbenen und dem parteiinternen Umgang mit Sexismus für mich eines: Ich habe ein Versprechen gegeben, dem meine Partei nicht gerecht wird. Meinem Wunsch, irgendeine parteiinterne Stelle solle sich öffentlich von dem Vorgehen des Kandidaten distanzieren, wurde trotz zahlreicher Gespräche nicht entsprochen. Aufgrund des lange andauernden (über Monate) Kampfes gegen Windmühlen, den die Betroffenen führen mussten, habe ich die Entscheidung getroffen, die Partei zu verlassen. Das geht so einfach nicht.*

*Zu meinem Parteiaustritt sei gesagt, dass ich diesen ohne die Rückgabe meines Mandats vollziehen werde. Dies heißt keineswegs, dass ich linken Interessen den Rücken zukehren werde. Im Gegenteil freue ich mich darauf, dies weiterhin tun zu dürfen, ohne mit einem mulmigen Gefühl leben zu müssen. Dem Gefühl, mir und meinen Genoss\*innen wollte man mit allen Mitteln in den Rücken fallen. Meinen allesamt ehrenwerten Genoss\*innen aus dem Landkreis Neustadt/Aisch - Bad Windsheim will ich meinen Dank aussprechen. Für den guten Austausch und die tatkräftige Unterstützung im Wahlkampf. Es ist frustrierend, das Gefühl zu haben, man habe sich umsonst ins Zeug gelegt. Das mag für euch gelten, es gilt aber leider auch für mich. Ihr tragt für meine Entscheidung keine Verantwortung. Gerne habe ich weiterhin ein offenes Ohr für euch, wenn ihr Fragen, Anregungen oder Wünsche habt. Ich bleibe am Ball. Versprochen!"*

Der Beschwerdeführer meint hier durch die Beiträge sei der Tatbestand der üblen Nachrede und der Verleumdung (§§186,187 StGB) und des § 188 StGB erfüllt, da das Strafverfahren gegen ihn zum

Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits eingestellt war. Der Beschwerdeführer führt jedoch nicht konkret aus welche ehrverletzenden nicht erweislich wahren Tatsachenbehauptungen er in den genannten Beiträgen rügt.

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Bei der Prüfung des Inhalts gegen den eine NetzDG-Beschwerde erhoben wurde, ist der zuständige NetzDG-Prüfungsausschuss an die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen gebunden, die sich aus dem zu prüfenden Inhalt und der Beschwerde ergeben, soweit nicht ergänzender Vortrag des von der Entscheidung betroffenen Nutzers bei der FSM im Rahmen einer NetzDG-Beschwerde eingereicht wird. Das Gegenvorstellungsverfahren des § 3b NetzDG mit den darin vorgesehenen Kontaktaufnahmemöglichkeiten und -pflichten steht dem NetzDG-Prüfungsausschuss nicht zur Verfügung.

### 1.) Beitrag 1

Die im Sachverhalt dargestellten Äußerungen im Beitrag 1 erfüllen keinen strafrechtlichen Tatbestand. Hier schließt sich der NetzDG-Prüfungsausschuss der schon zu Beginn benannten Entscheidung des NetzDG Prüfungsausschusses vom 06.01.2021 (Az. der FSM NetzDG0522021) vollumfänglich an.

Dieser hat nach Ansicht des jetzigen NetzDG-Prüfungsausschusses wie folgt richtig argumentiert und entschieden:

„In Betracht kommt hier eine Strafbarkeit nach §§ 188, 187 und 186 StGB, deren Voraussetzungen jedoch insgesamt nicht vorliegen.

Die in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgezählten Straftatbestände umfassen ausdrücklich die Straftatbestände der Verleumdung (§ 187 StGB) und der üblen Nachrede (§ 186 StGB). Der am 03. April 2021 in Kraft getretene § 188 StGB ist zwar nicht in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführt, fällt jedoch aufgrund seiner Rechtsnatur und des Gesetzeszwecks des NetzDG unter dieses.

§ 188 StGB stellt die „Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung“ unter Strafe. Bei der Norm handelt es sich um eine Qualifikation der üblen Nachrede, § 186 StGB und der Verleumdung, § 187 StGB (Kühl in Lackner/Kühl, StGB § 188 Rn. 1). Eine Qualifikation enthält alle Merkmale des Grundtatbestandes, ist jedoch um strafscharfende Tatbestandsmerkmale erweitert. Im Vergleich zum Grunddelikt sieht die



Qualifikation daher eine höhere Strafandrohung vor. Die Qualifikation ist ein eigener Straftatbestand, der jedoch nicht ohne den Grundtatbestand bestehen kann. Auf der Konkurrenzenebene verdrängt die Qualifikation das Grunddelikt im Wege der Spezialität. Sobald die Tatbestandsvoraussetzungen von § 188 StGB erfüllt sind, ist auch gleichzeitig das jeweilige Grunddelikt, nämlich §§ 185, 186 oder 187 StGB erfüllt. Da § 188 StGB als Qualifikationstatbestand die in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgezählten Grundtatbestände der Beleidigung, Verleumdung und üblen Nachrede enthält, muss dies zur Folge haben, dass auch § 188 StGB unter den Anwendungsbereich des NetzDG fällt. Dafür spricht auch, dass sowohl das NetzDG als auch das Strafgesetzbuch durch das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität (vom 30.03.2021, BGBl. I S. 441) in diesem Jahr verschärft wurden. Sinn und Zweck der Verschärfungen war, dass weiterhin eine hohe Notwendigkeit der Bekämpfung strafbarer Hassrede im Internet besteht. Die Bekämpfung strafbarer Inhalte im Internet soll weiter verbessert und transparenter werden. Durch den neuen § 188 StGB werden Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdung gegen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker künftig schärfer bestraft. Dass der Schutz von Politikerinnen und Politikern vor solchen Delikten - insbesondere im Internet - besonders wichtig ist, hat sich in den letzten Jahren mehrfach gezeigt. Zu denken ist nur an die gegenüber Frau R. K. und Frau C. R. im Internet getätigten schweren Beleidigungen. Sinn und Zweck des NetzDG ist es gerade, diese zunehmende Hasskriminalität sowie andere strafbare Inhalte in sozialen Netzwerken zu unterbinden. Strafbare Inhalte sollen schnellstmöglich entfernt werden, um die Rechtsverletzungen so gering wie möglich zu halten und um ein friedliches Zusammenleben in einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft weiterhin zu ermöglichen. § 188 StGB fällt als Qualifikationstatbestand der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgezählten Grundtatbestände der Beleidigung, Verleumdung und üblen Nachrede in den Anwendungsbereich des NetzDG.

Die Voraussetzungen des § 188 StGB sind im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.

Der Wortlaut des § 188 StGB lautet:

„Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) eine Beleidigung (§ 185) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene. Unter den gleichen Voraussetzungen wird eine üble Nachrede (§ 186) mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und eine Verleumdung (§ 187) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Unter den von § 188 StGB geschützten Personenkreis fallen Personen, die im politischen Leben des Volkes stehen. Der in dem streitgegenständlichen Beitrag erwähnte Herr T. S. ist Vizepräsident des Bezirkstags Mittelfranken, Nürnberger Stadtrat und Bundestagskandidat in Nürnberg für Partei DIE LINKE und demnach Teil des geschützten Personenkreis (vgl. Eisele/Schittenhelm in Schönke/Schröder StGB, § 188 Rn. 3).

Der [...] -Beitrag stellt auch einen Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB i.V.m. § 188 Abs. 15 StGB dar. Gemäß § 11 Abs. 3 StGB sind Inhalte im Sinne der Vorschrift, die auf diesen Absatz verweisen, solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden. Bei dem Beitrag handelt es sich um einen verschriftlichten Inhalt, der über eine Telekommunikationsplattform übertragen wird. Es liegt jedoch schon keine für § 188 StGB erforderliche Tathandlung in Form einer Verleumdung nach § 187 StGB oder üblen Nachrede nach § 186 StGB vor.

a) Für eine Verleumdung gemäß § 187 StGB müsste durch den [...] -Post eine unwahre Tatsachenbehauptung in Beziehung auf Herrn S. getätigt worden sein. Eine Tatsache ist etwas Geschehenes oder Bestehendes, das in die Wirklichkeit getreten und daher dem Beweis zugänglich ist (Kühl in Lackner/Kühl, StGB § 186 Rn. 3). Die Tatsachenbehauptung ist unwahr, wenn sie in ihren wesentlichen Punkten falsch ist (vgl. Eisele/Schittenhelm in Schönke/Schröder StGB, § 188 Rn. 2). Der Verfasser oder die Verfasserin des gerügten [...] -Beitrags äußert, dass gegen Herrn S. seit Monaten Vorwürfe wegen eines übergreifigen Verhaltens von verschiedenen Personen geäußert wurden. Auch wird behauptet, dass darüber am 10. September 2021 die Nürnberger Nachrichten berichtet haben. Dies stellt Tatsachen dar, die dem Beweis zugänglich sind.

Nach den uns vorliegenden Informationen handelt es sich bei diesen Äußerungen jedoch nicht um unwahre Tatsachenbehauptungen. Es wurden in der Vergangenheit tatsächlich derartige Vorwürfe gegen Herrn S. geäußert. Aufgrund der Vorwürfe wurde sogar ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn S. geführt, welches jedoch eingestellt wurde. Zudem trifft es zu, dass die Nürnberger Nachrichten wie dargestellt über Herrn S. berichtet haben und dass Herr S. vier Parteimitglieder wegen § 188 StGB angezeigt hat. Dies ist in mehreren Berichterstattungen zu lesen, vgl. nur:

<https://www.nordbayern.de/region/nuernberg/nurnberger-linken-kandidat-erstattet-anzeige-wegen-verleumdung-1.11343080>

[...]

Darüber hinaus wurde die Äußerung durch den Verfasser oder die Verfasserin des [...] -Beitrages auch nicht wider besseres Wissen getätigt also in der positiven Kenntnis von der Unwahrheit.

b) Auch ist keine Tathandlung nach § 186 StGB einschlägig. Auch für das Vorliegen einer üblen Nachrede ist die Behauptung einer Tatsache erforderlich, die nicht erweislich wahr ist und die geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Es ist jedoch wahr, dass gegen Herrn S. Vorwürfe wegen übergreifigen Verhaltens geäußert wurden und dass die Nürnberger Nachrichten darüber berichtet haben.

Der Straftatbestand des § 186 StGB verlangt objektiv, dass der Täter in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn diese Tatsache nicht erweislich wahr ist.“



Ergänzend weist der NetzDG-Prüfausschuss darauf hin, dass im Beitrag auch richtig dargestellt wurde, dass Anzeigen gegen den Beschwerdeführer eingestellt wurden. Es wird also nicht behauptet, dass der Beschwerdeführer sich strafbar verhalten habe. Vielmehr wird das Verhalten des Beschwerdeführers und der Partei kritisch mit einer Bezugnahme auf tatsächlich so stattgefundenen Berichterstattung in der Presse (Nürnberger Nachrichten) und eine gemeinsame E-Mail der Mandatsträger\*innen der Nürnberger und Bayerischen Linkspartei dargestellt. Hier sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die im Beitrag benannte Mail nicht den im Beitrag dargestellten Inhalt gehabt habe. Der Beschwerdeführer verkennt, dass alleine die Einstellung des Strafverfahrens nicht dazu führt, dass die erhobenen Vorwürfe und vor allem der Umgang damit in der Partei und der Öffentlichkeit nicht mehr öffentlich und kritisch erörtert werden dürfen.

## 2.) Beitrag 2 und Beitrag 3

Der Inhalt der weiteren Beiträge (Beitrag 2, Beitrag 3) ist nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses ebenfalls nicht rechtswidrig. Hier hat der Beschwerdeführer ebenfalls nicht konkret benannt, welche Aussage in den jeweils längeren Textbeiträgen eine Tatsachenbehauptung über den Beschwerdeführer enthält, die geeignet zur Ehrverletzung und nicht erweislich wahr ist. Auch hier gilt, wie beim Beitrag 1, dass alleine die Einstellung des Strafverfahrens nicht zu einem Verbot führt, sich über den Umgang mit erhobenen Vorwürfen kritisch zu äußern. Im längeren Beitrag 3 wird, wie in Beitrag 1, Bezug genommen auf die Pressberichterstattung zum Umgang mit den Vorwürfen und dieser Umgang auf Grundlage der Presseberichterstattung dargestellt. Anschließend zieht der Nutzer, der den Beitrag 3 veröffentlicht hat, seine Schlussfolgerungen aufgrund der zuvor dargestellten Rekonstruktion der Ereignisse, wie mit den Vorwürfen umgegangen wurde. Dabei begründet er die von ihm selbst gezogene Konsequenz (Parteiaustritt) mit dem nach seiner Meinung falschen Umgang der Partei und des Beschwerdeführers mit den Vorwürfen. Diese Begründung stellt jedoch eine Meinungsäußerung dar, die dem Schutz der Meinungsfreiheit unterfällt. Hierzu wird im Weiteren noch umfassender ausgeführt.

## 3.) Abwägung mit der Meinungsfreiheit

Ergänzend ist für alle Beiträge (Beitrag 1- Beitrag 3) folgendes festzustellen:

Die Beiträge sind zwar sehr kritisch formuliert, aber in Bezug auf den Beschwerdeführer wird vor allem die Art des Umgangs mit den erhobenen Vorwürfen in der Öffentlichkeit und der Partei kritisiert, so dass sich der NetzDG-Prüfausschuss schwertut ohne nähere Angaben des Beschwerdeführers nicht erweislich wahre und ehrverletzende Tatsachenbehauptungen zu finden.

Die Beiträge wirken zwar sehr kritisch gegenüber dem Beschwerdeführer, jedoch unterfallen auch kritische Äußerungen dem grundrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit aus Art.5 GG.

Eine Meinung umfasst dabei Werturteile und Tatsachenbehauptungen jeder Art, ganz gleich auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welchen Inhalt sie haben. Ein Werturteil ist dabei anzunehmen, wenn die Äußerung durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, sofern die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt. Auf den Inhalt oder Wert des betreffenden Werturteils kommt es nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 93, 266ff.) nicht an: Grundrechtsschutz bestehe grundsätzlich „unabhängig davon, ob die Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird [...]“

Im Gesamtkontext wirken die Beiträge so, dass die Nutzer\*innen hier ihre persönliche sehr kritische Überzeugung über den Umgang des Beschwerdeführers und der Partei mit den erhobenen Vorwürfen gegen den Beschwerdeführer äußern. Der NetzDG-Prüfausschuss hat dabei, nach den obigen Ausführungen, nicht zu entscheiden, ob die Äußerungen begründet oder grundlos sind und wie die Äußerung von anderen bewertet wird. Die Äußerungen haben auch allesamt einen Bezug zu dem bestehenden Werturteil der Nutzer\*innen über den Beschwerdeführer.

Zudem kann es nicht ausreichen, wenn der Beschwerdeführer einfach pauschal behauptet, die von ihm nicht gewünschten Inhalte würden gegen §§ 186 ff. StGB verstoßen, ohne genauer darzulegen, welche ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen, die nicht erweislich wahr sind, genau gerügt werden. Dem Nutzer, der einen Textbeitrag veröffentlicht, ist ja hier jegliche Gelegenheit abgeschnitten, seine Behauptungen zu untermauern. Es kann nicht Aufgabe des NetzDG-Prüfausschusses sein, bei langen sich kritisch mit einem bestimmten Thema auseinandersetzenden Texten Tatsachenbehauptungen herauszusuchen, die zur Ehrverletzung des Beschwerdeführers geeignet und nicht erweislich wahr sind und gerade nicht mehr als kritische und von der Meinungsfreiheit geschützte Äußerung angesehen werden können.

Das NetzDG Beschwerdeverfahren ist ein einseitiges Beschwerdeverfahren und der persönliche Ehrenschutz muss hier mit größerer Zurückhaltung gegen die Meinungsfreiheit abgewogen werden, als dies bei zivilrechtlichen Unterlassungsansprüchen des Betroffenen der Fall wäre, wo beide Seiten substantiiert zu ihrer Ansicht vortragen können. Das Gericht kann dann auch konkret die Tatbestandsvoraussetzungen des § 186 StGB prüfen, insbesondere die Nichterweislichkeit der Wahrheit von Tatsachenbehauptungen.

Weitere Straftatbestände kamen hier nicht in Betracht.